

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 302.) Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preussischen Staate wieder vereinigten vormals Preussischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise
Dem 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und in Uebereinkunft unter den auf dem Kongress zu Wien vereinigt gewesenen Mächten, die von Uns vormals im Nieder- und Obersächsischen Kreise besessenen und in dem glorreichen Feldzuge des Jahres 1813. wieder eroberten Länder und Länderantheile an Uns zurückgefallen sind: so nehmen Wir Kraft dieses Patents in Besitz, und einverleiben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit folgend benannte Länder, Distrikte und Ortschaften: Die Altmark, das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer nebst dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt nebst den Herrschaften Derenburg und Hasserode, den vormals schon von Uns besessenen Theil der Grafschaften Mansfeld und Hohenstein, die Grafschaft Bernigerode, die Städte und Gebiete Quedlinburg, Nordhausen und Mühlhausen, das Eichsfeld und die Stadt und Gebiet Erfurt mit ihrem Zubehör, so wie auch den Kottbusser Kreis.

Wir vereinigen überdies mit diesen Ländern folgende Enclaven, nämlich in Folge des zwischen Uns und des Königs von Großbritannien und Hannover Majestät abgeschlossenen Tauschvertrages die Meuter Klöge und Elbingerode und die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich; so wie auch in Folge der allgemeinen auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Bestimmungen die vormalige Reichsbaronie Schauen.

Jahrgang 1815.

G c

Wir